

06.07.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG)

Punkt 22 a der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge verlangen, daß zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4:

In § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist das Komma am Ende zu streichen und folgender Text anzufügen:

"sowie epidemiologische Daten nach § 2 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 zu verschlüsseln, wenn diese Daten ohne Verschlüsselung den Betroffenen bei der Registerstelle reidentifizierbar machen würden."

Ausgeliefert am 07. JULI 1994 ...

590/3/94

- 2 -

Begründung:

In besonders gelagerten Einzelfällen enthalten die bei der Registerstelle zu speichernden epidemiologischen Daten ein unnötiges Reidentifikationsrisiko. Die epidemiologischen Daten sollen alle unverschlüsselt gespeichert werden. Es besteht aber bei kleinen Wohnorten, seltenen Berufen bzw. seltener Staatsangehörigkeit und bei der Kombination solcher Daten bereits durch ihre Speicherung bei der Registerstelle ein Risiko der Reidentifizierbarkeit des Betroffenen.

Die Vertrauensstelle sollte daher solche Daten vor der Übermittlung an die Registerstelle verschlüsseln.